

## REGIERUNGSRAT

25. November 2020

20.229

### **Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 8. September 2020 betreffend Schaffung der rechtlichen Möglichkeit zur Abhaltung von digitalen Grossrats-sitzungen; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1.

Mit der Motion wird die Schaffung rechtlicher Grundlagen verlangt, welche es ermöglichen, Grossratssitzungen in digitaler Form durchzuführen, um die Handlungsfähigkeit des Grossen Rats während einer länger dauernden Pandemie oder in anderen Krisensituationen sicherzustellen.

Betreffend das Anliegen kann auch auf die (20.166) Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), und Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die digitale Durchführung und Teilnahme an Einwohnerratssitzungen verwiesen werden. Im Rahmen der Stellungnahme zu dieser Motion hat sich der Regierungsrat bereits generell zur digitalen Durchführung des Parlamentsbetriebs geäussert, unabhängig ob er kantonal oder kommunal ist. Die nachfolgenden Ausführungen decken sich mit der Stellungnahme des Regierungsrats zu dieser Motion.

2.

Im geltenden Recht gibt es keine Rechtsgrundlage für die Abhaltung digitaler Grossratssitzungen. Eine solche kann auch nicht aus bestehenden Bestimmungen abgeleitet werden. Es wäre somit im kantonalen Recht die gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Grossratssitzungen in digitaler Form zu ermöglichen. Dabei wären auch die Rahmenbedingungen für solche Sitzungen zu regeln und festzulegen, welches grossrätliche Gremium unter welchen Voraussetzungen darüber entscheiden kann, ob eine Ratssitzung in digitaler Form durchgeführt wird.

Für den Regierungsrat ist – auch aufgrund der Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie – die Durchführung von Grossratssitzungen in digitaler Form unter gesetzlich klar umschriebenen Voraussetzungen denkbar. Dies wie von der Motion verlangt aber nur in Ausnahmefällen und bei längerfristigen Unmöglichkeiten ordentlicher (physischer) Sitzungen. Damit wäre es beispielsweise zulässig, bei einer Pandemie eine Grossratssitzung in digitaler Form abzuhalten. Im Frühjahr wurden bereits meh-

rere Kommissionssitzungen ohne explizite gesetzliche Grundlage virtuell durchgeführt. Bei einer Schaffung einer gesetzlichen Regelung müsste aber auf jeden Fall auch die digitale Durchführung von Kommissionssitzungen geregelt werden.

Der Regierungsrat schliesst hingegen aus, dass Grossratssitzungen in digitaler Form quasi voraussetzungslos oder ohne besondere Umstände per Mehrheitsbeschluss eines Rats durchgeführt werden können. Ebenso lehnt der Regierungsrat hybride Parlamentssitzungen ab, bei welchen einzelne – aus persönlichen Gründen wie Berufs- oder Ferienabwesenheit, Krankheit etc. abwesende – Parlamentsmitglieder digital zugeschaltet werden und im Rahmen einer physisch stattfindenden, ordentlichen Parlamentssitzung ihr Stimmrecht und das Recht zur Wortmeldung in Abwesenheit wahrnehmen. Die traditionelle physische Versammlungsform hat nach wie vor hohe Bedeutung für unser demokratisches System. Sie muss weiterhin der Normalfall bleiben. Für den Arbeitsfluss eines Parlaments ist die physische Teilnahme wichtig. Wortmeldungen, persönliche Erklärungen und Diskussionen, Sitzungsunterbrüche für Aussprachen innerhalb und zwischen den Fraktionen sind zentrale Elemente eines Parlamentsbetriebs. Die Identitätsfunktion und die Vielfalt eines Parlaments können in einer Video-Konferenz nicht in hinreichender Art und Weise abgebildet werden. Denn der Kern der parlamentarischen Tätigkeit basiert auf dem direkten menschlichen Kontakt, der es ermöglicht, im Vertrauen deliberativ eine Balance zwischen den politischen Kräften und den Argumenten herzustellen. Das kann nicht in einem virtuellen Raum passieren, weil die vertrauensfördernde Unmittelbarkeit des menschlichen Austauschs und damit ein zentraler Teil der Demokratie fehlen (vgl. MORITZ VON WYSS, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Juni 2020, Nr. 2, Seite 20<sup>1</sup>).

Die Auseinandersetzung mit der Frage der ausnahmsweisen Durchführung von Parlaments- und Kommissionssitzungen in virtueller Form sowie die Erarbeitung allfälliger rechtlicher Grundlagen sollen im Rahmen der Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie erfolgen. Wie in der Stellungnahme zum (20.89) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Herbert H. Scholl, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Aargauer Corona-Bericht 2020 ausgeführt, wird ein Bericht mit einer Gesamtsicht auf die Bewältigung der Covid-19-Pandemie erarbeitet, der die wichtigsten und relevantesten Aussagen und Erkenntnisse als Grundlage enthält, ergänzt um eine Übersicht über all jene Themen, bei denen Handlungsbedarf festgestellt wird. Dazu sollen Lösungsansätze dargelegt und Aussagen zum weiteren Vorgehen in organisatorischer wie zeitlicher Hinsicht gemacht werden. Soweit erforderlich, werden dem Grossen Rat gesondert Bericht und Botschaft unterbreitet; unter Beachtung der weiteren Entwicklung und der Sachlage auf nationaler und interkantonaler Ebene. Die Publikation des Berichts ist für die erste Jahreshälfte 2021 geplant.

In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen.

### **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Die Entgegennahme der Motion als Postulat und die nähere Überprüfung und Umsetzung des Anliegens bringt keine relevanten finanziellen oder personellen Auswirkungen auf kantonaler Ebene mit sich. Sollte allerdings dereinst die Möglichkeit virtueller Parlamentssitzungen geschaffen werden, ist mit einem nicht unerheblichen Umsetzungsaufwand zu rechnen. Die gesetzlichen Grundlagen wären im Weiteren durch Parlamentsordnungen zu ergänzen.

---

<sup>1</sup> <http://sgp-ssp.net/#mitteilungsblatt>

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 507.–.

**Regierungsrat Aargau**